

Öffis
Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH

**Gemeinschaftstarif
Hameln-Pyrmont**

Tarifbestimmungen

Gültig ab 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

A	Geltungsbereich	7
B	Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System	8
1	Berechnung des Fahrpreises	8
2	Höhe des Fahrpreises	8
3	Abweichender Linienweg aus betrieblichen Gründen	9
4	Abweichender Linienweg einzelner Fahrten einer Linie	9
5	Geltungsbereiche der Fahrkarten	9
5.1	zeitlicher Geltungsbereich	9
5.2	räumlicher Geltungsbereich	10
6	Umsteigen	11
7	Aufzahlung weiterer Preisstufen	11
8	Fahrtunterbrechungen	12
9	Rück- und Rundfahrten	12
10	Vorzeichen von Fahrkarten	12
11	Online-Tickets	13
12	Chipkarten	14
C	Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag	
	Allgemeine Bestimmungen	16
C I	Busverkauf	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	17
1	Einzelfahrschein/2h-Ticket	17
2	24h-Ticket	17
3	Niedersachsen-Ticket	17
C II	Verkauf in den Vorverkaufsstellen	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	18
1	Monatskarte	18
2	Monatskarte für Schüler und Auszubildende	18
3	Niedersachsen-Ticket	18

D	Zeitkarten	
D I	Zeitkarten für Jedermann	19
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	19
1	Monatskarte	19
2	Öffis-Abo	19
D II	Zeitkarten für begrenzte Personenkreise	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	20
1	Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende	20
1.1	Fahrausweise und Berechtigte	20
1.2	Besondere Bestimmungen	21
2	Zeitkarten für Schüler und Auszubildende	22
2.1	Fahrausweise und Berechtigte	22
3	Zeitkarten für Schüler	23
3.1	Fahrausweise und Berechtigte	23
E	Sonderfahrausweise	24
1	Westfalentarif	24
2	Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)	24
3	Fahrausweise der Niedersachsentertarif GmbH (NITAG)	25
4	Deutschlandticket	26
5	PyrmontCard	26
6	Gästekarte Bad Münder	26
F	Ermäßigungen und Freifahrtregelungen	27
1	Ermäßigungen	27
2	Beförderung von Schwerbehinderten	27
3	Beförderung von Tieren und Sachen	27

Anhang 1

Tarifzoneneinteilung	28
A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	28
B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	28

Anhang 2

Öffis-Abo

Besondere Tarifbestimmungen

1 Ausgabe des Öffis-Abos	29
2 Geltungsbereiche der Fahrkarten	29
3 Besondere Bestimmungen	29
4 Zuständigkeit	29
5 Antragstellung	30
6 Einziehungsauftrag	30
7 Mindestlaufzeit	30
8 Ausgabe der Fahrkarten	30
9 Kündigung durch den Kunden	30
10 Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Öffis	31
11 Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung/Missbrauch	31
12 Aussetzung des Abonnements	32
13 Erstattung des Fahrpreises	32
14 Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung/Wohnungswechsel, Gültigkeitsbereich)	32
15 Verlust	33
16 Beschädigung von Fahrausweisen	33
17 Vertragsabschluss	33
18 Widerrufsrecht	33
19 Rücktritt vom Vertrag	33
20 Sonstige Tarifbestimmungen	33
21 Anerkennung der Tarifbestimmungen	34

Anhang 3

SchülerJahresKarte Abo-(SJK-Abo)

Besondere Tarifbestimmungen

1	Ausgabe und anspruchsberechtigte Personen	35
2	Geltungsbereich der Fahrkarten	36
3	Keine Übertragbarkeit	36
4	Zuständigkeit	36
5	Antragstellung	36
6	Einziehungsauftrag	37
7	Laufzeit	37
8	Ausgabe der Fahrkarten	37
9	Kündigung durch den Vertragspartner	37
10	Fristgemäße Abbuchung	38
11	Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte	38
12	Aussetzen des Abonnements	38
13	Erstattung des Fahrpreises	39
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung/Wohnungswechsel)	39
15	Verlust	39
16	Beschädigung von Fahrkarten	39
17	Vertragsabschluss	39
18	Widerrufsrecht	40
19	Rücktritt vom Vertrag	40
20	Sonstige Tarifbestimmungen	40
21	Anerkennung der Tarifbestimmungen	40

Anhang 4

Deutschlandticket

Besondere Tarifbestimmungen der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH

1	Bestellung	41
2	Geltungsbereich	41
3	Keine Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung	41
4	Zuständigkeit	41
5	Ausgabe der Fahrkarten	41
6	Antragstellung	42
7	Einziehungsauftrag	42
8	Laufzeit	42
9	Kündigung durch den Vertragspartner	42
10	Fristgemäßße Abbuchung	43
11	Kündigung bei Missbrauch des Deutschlandtickets	43
12	Aussetzen des Abonnements	43
13	Erstattung des Fahrpreises	44
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung/Wohnungswechsel, Änderung der E-Mail-Adresse)	44
15	Vertragsabschluss	44
16	Widerrufsrecht	45
17	Rücktritt vom Vertrag	45
18	Sonstige Tarifbestimmungen	45
19	Anerkennung der Tarifbestimmungen	45

Anhang 5

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	46
1 Grundsatz	46
2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	46
3 Vertragslaufzeit und Kündigung	48
4 Beförderungsentgelt	48
5 Job-Ticket	49
6 Fahrgastrechte im EisenbahnverkehrAusbgabe der Fahrkarten	49
7 Erstattung	49
8 Semesterticket	50

A Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen finden Anwendung:

- auf allen Linien der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH (Öffis), jedoch:
 - auf den Linien 59 und 79 (Schülersonderlinien) keine Anerkennung von Jedermann-Fahrausweisen;
 - nicht bei Fahrten innerhalb des Landkreises Holzminden, hier gilt der Tarif für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN-Tarif);

außerdem auf folgenden Linienabschnitten:

- Linie 522 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zwischen Hameln, SZ Nord und Hajen, Ruhberg
- Linie 524 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zwischen Bad Pyrmont und Echternkamp
- Linie 700 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Bad Pyrmont, Löwensen und Bad Pyrmont, Hagen
- Linie 732 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Bad Pyrmont, Bahnhof und Bad Pyrmont, Markt
- Linie 809 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Reinerbeck und Barntrup, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe, hier gilt der „Westfalentarif“
- Linie 812 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Hess. Oldendorf und Welsede (Hess. Oldendorf)
- Linie 834 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Grupenhagen und Bösingfeld, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe, hier gilt der „Westfalentarif“

B Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System

1. Der Berechnung des Fahrpreises liegen zugrunde:

- die gültige Tarifzoneneinteilung (*siehe Anhang 1*) und
- die jeweils aktuelle Preistabelle.

2. Die Höhe des Fahrpreises (Preisstufe) wird wie folgt ermittelt:

- **Preisstufe Nah:** Fahrten innerhalb einer Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A.
- **Preisstufe Fern:** Fahrten in mehr als einer Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A.
- **Preisstufe Umland West:** Fahrten in einer oder mehr Tarifzone(n) im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A und der Tarifzone Umland West.
- **Preisstufe Umland Süd/Ost:** Fahrten in einer oder mehr Tarifzone(n) im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A und der Tarifzone Umland Süd/Ost.

Beispiele:

- Bei einer Fahrt von Hilligsfeld nach Klein Berkel wird nur die Tarifzone Hameln durchfahren. Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Nah gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Kirchohnsen nach Heyen wird nur die Tarifzone Emmerthal durchfahren, da der Ort Heyen als Ausnahmefall zu dieser Tarifzone gehört (*siehe Anhang 1*). Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Nah gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Fischbeck nach Hameln werden die Tarifzonen Hess. Oldendorf und Hameln durchfahren. Hier wird ein Fahrausweis Preisstufe Fern benötigt.
- Bei einer Fahrt von Springe [Region Hannover] nach Bad Münder [Landkreis Hameln-Pyrmont] werden die Tarifzonen Umland Süd/Ost und Bad Münder durchfahren. Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Umland Süd/Ost gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Hameln nach Bösingfeld werden die Tarifzonen Hameln, Aerzen [Landkreis Hameln-Pyrmont] und

Umland West [Kreis Lippe] durchfahren. Es muss ein Fahrausweis der Preisstufe Umland West gelöst werden.

- Bei einer Fahrt von Springe [Region Hannover] nach Schmarrie [Landkreis Schaumburg] werden die Tarifzonen Bad Münder und Umland Süd/Ost durchfahren. Hier ist ein Fahrausweis der Preisstufe Umland Süd/Ost erforderlich.

3. Abweichender Linienweg aus betrieblichen Gründen

Muss aus betrieblichen Gründen von der sonst üblichen Linienführung abgewichen werden (z. B. bei der Zusammenfassung mehrerer Linien zu einem Umlauf), wird nur der Fahrpreis erhoben, welcher der direkten Linienführung entspricht.

4. Abweichender Linienweg einzelner Fahrten einer Linie

Sieht der Fahrplan einer Linie bei einzelnen Fahrten Umwege über eine benachbarte Tarifzone vor, die bei anderen Fahrten dieser Linie nicht durchfahren wird, ist diese zusätzliche Tarifzone bei der Ermittlung der Preisstufe für diese (Umweg-) Fahrt nicht zu berücksichtigen.

5. Geltungsbereiche der Fahrkarten

Fahrkarten sind innerhalb folgender Geltungsbereiche gültig:

5.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Bei **Einzelfahrscheinen** der Preisstufen Nah und Fern („2h-Tickets“) beträgt die **maximale Gültigkeit** 120 Minuten, in den Preisstufen Umland West bzw. Umland Süd/Ost 180 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Bus verlassen sein. Maßgeblich ist die auf dem Fahrschein aufgedruckte Zeit. Sollte eine Fahrt nach der aufgedruckten Zeit nicht beendet sein, hat der Fahrgast vor Ablauf dieser Zeit einen weiteren Fahrschein für die restliche Strecke zu lösen.

Befindet er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der gleichen Tarifzone wie das Fahrtziel, genügt die Preisstufe Nah. Maßgeblich ist die Fahrzeit laut Fahrplan.

24h-Tickets gelten 24 Stunden ab Ausgabe. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Bus verlassen sein. Maßgeblich ist die auf dem Fahrschein aufgedruckte Zeit. Sollte eine Fahrt nach der aufgedruckten Zeit nicht

beendet sein, hat der Fahrgast vor Ablauf dieser Zeit einen weiteren Fahrschein für die restliche Strecke zu lösen.

Monatskarten sowie Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende gelten ab dem gewünschten Tag für einen Monat bis einschließlich des auf der Karte aufgedruckten Tages.

Ha-Py Cards gelten ein ganzes Schuljahr an allen Tagen inklusive aller Ferien.

Öffis-Abo- und SchülerJahresKarten-Abo-Fahrkarten gelten für den freigeschalteten Kalendermonat.

Deutschlandtickets gelten für den Kalendermonat, für den das Ticket freigeschaltet ist.

(Die Gültigkeit von **DB/NITAG-Fahrkarten** sind im Abschnitt E vermerkt.)

5.2 Räumlicher Geltungsbereich

Bei Einzelfahrscheinen/2h-Tickets und Monatskarten umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise:

- eine Tarifzone (Preisstufe Nah) innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A bzw.
- zwei oder mehr Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A (Preisstufe Fern);
- zwei oder mehr Tarifzonen, davon eine außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Tarifzone Umland West (Preisstufe Umland West);
- zwei oder mehr Tarifzonen, davon eine außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Tarifzone Umland Süd/Ost (Preisstufe Umland Süd/Ost).

Beim **Öffis-Abo** umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise:

- eine Tarifzone (Preisstufe Nah) innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont bzw.
- alle Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A (Preisstufe Fern) sowie die Tarifzone Umland West.

Für die Tarifzone Umland Süd/Ost wird kein Öffis-Abo angeboten.

Die **Ha-Py Card** gilt in den aufgedruckten Tarifzonen.

Die **SchülerJahresKarte-Abo** gilt in allen Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Anhang 1 A (Preisstufe Fern).

Innerhalb der gewählten Tarifzone(n) können beliebig viele Fahrten unternommen werden.

Deutschlandtickets gelten im Gesamtnetz (alle Tarifzonen).

(Die Gültigkeit von **DB/NITAG-Fahrkarten** ist im Abschnitt E vermerkt.)

6. Umsteigen

Innerhalb der Gültigkeitsdauer ist das Umsteigen beliebig oft erlaubt.

7. Aufzahlung weiterer Preisstufen

Die räumliche Gültigkeit von Öffis-Abos, Monatskarten, Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende kann wie folgt erweitert werden:

- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Fern durch zusätzlichen Erwerb eines 2h-Tickets Preisstufe Nah.
- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines 2h-Tickets Preisstufe Fern, sofern mindestens eine weitere Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont durchfahren wird.
- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines 2h-Tickets Preisstufe Nah, wenn die Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont direkt an die Tarifzone Umland West oder Umland Süd/Ost grenzt.
- Von Preisstufe Fern auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines 2h-Tickets Preisstufe Nah.
- Von Preisstufe Umland West auf Preisstufe Umland Süd/Ost oder umgekehrt durch Erwerb eines 2h-Tickets Preisstufe Nah.

(Zu Regelungen der Aufzahlung bei Nutzung der Mitnahmeregelung siehe Abschnitt D I.)

Die Aufzählung ist nur für jeweilige **Einzelfahrten** möglich.

Bei allen anderen Fahrkarten ist eine Aufzählung nicht möglich. In diesen Fällen muss ein Fahrschein für die gesamte Strecke erworben werden.

Beispiele:

- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Hameln. Für eine Fahrt von Hameln (Tarifzone Hameln) nach Aerzen (Tarifzone Aerzen) muss nur noch die fehlende Tarifzone Aerzen = eine Tarifzone = Preisstufe Nah zusätzlich gelöst werden.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzonen Hameln und Bad Münder (Preisstufe Fern). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) benötigt er noch die fehlende Tarifzone Umland Süd/Ost = eine Tarifzone = Preisstufe Nah.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Hameln (Preisstufe Nah). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) durchfährt er die im Landkreis Hameln-Pyrmont liegende Tarifzone Bad Münder. Er benötigt noch die fehlenden Tarifzonen Bad Münder und Umland Süd/Ost = zwei Tarifzonen = Preisstufe Fern.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Bad Münder (Preisstufe Nah). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) benötigt er noch die fehlende Tarifzone Umland Süd/Ost = eine Tarifzone = Preisstufe Nah.
- Einzelfahrtscheine/2h-Tickets der Anschlussmobilität gelten nur innerhalb der jeweiligen Tarifzone, in der sich der Bahnhof befindet. Fahrgäste von/nach Aerzen (Bahnhof Hameln oder Bad Pyrmont) sowie die Bereiche Salzhemmendorf/Hemmendorf/Lauenstein/Wallensen/ Thüste (Zugumstieg am Bahnhof Coppenbrügge) können beim Kauf der Bahnhahrkarte die „Regionale Anschlussmobilität“ zum Preis eines 2h-Tickets der Preisstufe Nah zubuchen.

8. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig.

9. Rück- und Rundfahrten sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig.

10. Vorzeigen von Fahrkarten

Fahrausweise sind beim Betreten des Busses dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Benutzung von persönlichen Fahrkarten (Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende, Deutschlandticket) ist auf Verlangen die Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Bei der SchülerJahresKarte-Abo ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf Verlangen ein Lichtbildausweis vorzuzeigen.

11. Onlinetickets

Als Onlinetickets gelten per App oder im Internet Webshop gekaufte Fahrkarten, die auf ein mobiles Endgerät oder einer App („Handyticket“) geladen oder nach dem Download ausgedruckt („Printticket“) werden. Onlinetickets sind persönliche Fahrkarten, die auf den Namen des Käufers oder auf den Namen eines anderen Nutzers ausgestellt werden. Wird das Onlineticket nicht als Printticket ausgedruckt, sondern als Handyticket genutzt auf ein mobiles Endgerät geladen (Mobiltelefon/Tablet), und ist der Besitzer dieses mobilen Endgeräts nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden. Als Onlineticket wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment verkauft. Zusätzliche Berechtigungs nachweise sind nicht online erhältlich. Einzelne Fahrkarten können ausschließlich in der App oder ausschließlich im Webshop angeboten werden. Onlinetickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das Onlineticket nicht als gültige Fahrkarte. Onlinetickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das Onlineticket erst während der Fahrt gekauft oder kann das Onlineticket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handytickets gestattet. Eine „Bestellung“ des Onlinetickets gilt nicht als Fahrberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Die Erstattung oder Rücknahme von Zeitkarten als Onlineticket erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Onlinetickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen. Eine Stornierung des Kaufs eines Onlinetickets ist nicht möglich. Im Übrigen gelten für Onlinetickets die Tarifbestimmungen der jeweils erworbenen Fahrkarte, soweit vorstehend keine

abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Für den Verkauf von Onlinetickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Onlineshops. Bei Onlinetickets kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrkarten begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am Onlineticket-Verfahren besteht nicht.

12. Chipkarten

Chipkarten sind ein Trägermedium für einen Fahrschein. Je nach Fahrscheinart können sie übertragbar oder nicht übertragbar sein. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Für Öffis-Abos, SJK-Abos und Deutschlandtickets werden Chipkarten mit einem elektronischen Fahrschein (EFS) ausgegeben. Die Chipkarten selbst können ab Ausstellung bis zu fünf Jahre genutzt werden. Der darauf enthaltene Fahrschein ist in der Regel – innerhalb der Gültigkeit der Chipkarte – unbegrenzt gültig. Wird das Abonnement gekündigt oder sind notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Fahrschein gesperrt und somit ungültig. Die Chipkarte mit dem gültigen EFS wird auf dem Postweg übersandt. Die Öffis sind unverzüglich, innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Abonnements, schriftlich oder persönlich zu informieren, falls die Chipkarte nicht zugestellt oder eine falsche Chipkarte geliefert wurde. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen, solange keine Mitteilung innerhalb dieser Frist erfolgt. Das bei Erhalt bzw. Zusendung der Chipkarte beigelegte Anschreiben enthält die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements, die vom Abonnierenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sind. Etwaige Beanstandungen sind den Öffis innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Abonnements schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Die Daten auf der Chipkarte können im Öffis KundenCenter ausgelesen werden. Die Chipkarten sind Eigentum der Öffis. Bei abgelaufener physischer Haltbarkeit der Chipkarte wird unaufgefordert und kostenlos eine neue Chipkarte mit dem abonnierten EFS zugesandt. Änderungen des Vor- oder Nachnamens sind den Öffis unverzüglich mitzuteilen. Es wird eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt. Für die neue Chipkarte wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Im Falle von missbräuchlicher Verwendung, Verlust oder Beschädigung der Chipkarte sind die Öffis unverzüglich zu informieren. Die ursprüngliche Chipkarte wird durch die Öffis gesperrt. Für jede Ersatz-Chipkarte wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Das gilt auch für

Unzustellbarkeit der Chipkarte bei fehlender Adressänderungsmitteilung. Bei Abholung im Öffi-Reisezentrum ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Falls die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf ein Verschulden des ausstellenden Verkehrsunternehmens zurückzuführen ist, entfällt das Entgelt. Am Vertragsende (durch Kündigung oder Zeitablauf) wird der EFS von den Öffis gesperrt.

C Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag

Allgemeine Bestimmungen

1. Einzelfahrscheine/2h-Tickets, 24h-Tickets und Niedersachsen-Tickets aus dem Fahrausweisdrucker sind bereits entwertet.
Einzelfahrscheine/2h-Tickets, die vom Block verkauft werden (Notfahrscheine), sind nur mit einem Entwertungsvermerk des Fahrpersonals gültig. Der Fahrausweis ist dem Fahrer unaufgefordert vorzulegen.
2. Einzelfahrscheine/2h-Tickets, 24h-Tickets und Niedersachsen-Tickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
3. **Kinder** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (vor dem 15. Geburtstag) erhalten Fahrausweise **zum ermäßigten Fahrpreis**.
Die **Beförderung von bis zu fünf Kindern unter sechs Jahren** in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis ist frei.

C I Busverkauf

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei folgenden Fahrausweisarten ist der Geltungsbereich zu beachten (*siehe B 5*):

1. Einzelfahrschein/2h-Tickets (einfacher Fahrpreis)

Erhältlich bei Fahrtantritt zum Normalpreis für Erwachsene und zum ermäßigten Preis für Kinder (*siehe C 3*).

2. 24h-Tickets

Erhältlich bei Fahrtantritt wahlweise für eine oder bis zu fünf Personen (*siehe C 3*).

3. Niedersachsen-Ticket

Erhältlich in den Bussen bei Fahrtantritt zum aktuellen Tag:

- für eine Person
- für zwei Personen
- für drei Personen
- für vier Personen
- für fünf Personen.

Gültig ganztägig in den Bussen für alle Fahrten im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; insofern das Niedersachsen-Ticket dort auch gültig ist, am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag.

C II Verkauf in den Vorverkaufsstellen

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei den folgenden Fahrausweisarten sind die Geltungsbereiche zu beachten (siehe B 5):

1. Monatskarte

(siehe D I 1.)

2. Monatskarte für Schüler und Auszubildende

(siehe D II 1.)

3. Niedersachsen-Ticket

Erhältlich im Öffis KundenCenter und in den Vorverkaufsstellen

- für eine Person
- für zwei Personen
- für drei Personen
- für vier Personen
- für fünf Personen.

Der Vorverkauf ist bis zu zwei Wochen im Voraus möglich.

Gültig ganztägig in den Bussen für alle Fahrten im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; insofern das Niedersachsen-Ticket dort auch gültig ist, am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag.

D Zeitkarten

Zeitkarten gibt es:

- für Jedermann (D I);
- für begrenzte Personenkreise (D II).

D I Zeitkarten für Jedermann

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Zeitkarten für Jedermann sind:

1. Monatskarte;
2. Öffis-Abo.

Zeitkarten für Jedermann sind übertragbar.

Zeitkarten für Jedermann sind gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich.

Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31.12.) ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von bis zu drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Karteninhabers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer je ein 2h-Ticket der jeweiligen Preisstufe gemäß B7 erwerben.

1. Monatskarte

Die Monatskarte ist im Öffis KundenCenter und in allen Vorverkaufsstellen erhältlich.

2. Öffis-Abo

Das Öffis-Abo ist nur auf Bestellung erhältlich.

(*Die Formalitäten sind in Anhang 2 aufgeführt.*)

D II Zeitkarten für begrenzte Personenkreise

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Folgende Zeitkarten werden nur für begrenzte Personenkreise angeboten:

- Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende (1);
- Zeitkarten für Schüler und Auszubildende (2);
- Zeitkarten für Schüler (3).

1. Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sind:

Monatskarte im freien Verkauf

1.1 Fahrausweise und Berechtigte

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende werden ausgegeben an:

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen;
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Der Schülerzeitfahrausweis berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Mitnahme weiterer Personen ist nicht erlaubt.

1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1** Voraussetzung für das Lösen einer Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende ist der **Erwerb einer Kundenkarte**. Der Antrag hierzu ist unter www.kundenkarte.oeffis.de auszufüllen und auszudrucken. Die Schule bzw. Ausbildungsstätte muss die Anspruchsberechtigung durch ihre Bescheinigung auf dem Antrag bestätigen. Für Schüler und Auszubildende, die keine Möglichkeit haben, den Antrag im Internet auszufüllen und auszudrucken, hält das Öffis KundenCenter Antragsformulare bereit.
- 1.2.2** Die Kundenkarte wird gegen Vorlage des ausgefüllten und bescheinigten Antrages im Öffis KundenCenter der Öffis

Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH, Bahnhofsplatz 19, 31785 Hameln ausgestellt.

- 1.2.3** Der Verlust der Kundenkarte ist dem Öffis KundenCenter der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2.4** Die Gültigkeit der Kundenkarte erlischt mit der Beendigung der Schul- bzw. Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit Ablauf des aufgedruckten Monats. Ein neuer Antrag ist unaufgefordert vor Beginn eines neuen Schuljahres (auch bei Auszubildenden), bei einem Wechsel der Schule/des Schulortes bzw. der Ausbildungsstätte/des Ausbildungsortes sowie bei einem Wohnortwechsel zu stellen.
- 1.2.5** Die ausgestellte Kundenkarte berechtigt zum **Erwerb von Monatswertmarken** für Schüler, Studenten und Auszubildende (Fahrausweis).
- Monatswertmarken sind erhältlich in allen Vorverkaufsstellen gegen Vorlage der Kundenkarte oder des Kundenkartenausweises.
- 1.2.6** Die **Monatswertmarke gilt als Fahrausweis nur in Verbindung mit** der zugehörigen **Kundenkarte**. Die Kundennummer wird beim Erwerb der Fahrkarte durch die Vorverkaufsstelle auf die Monatswertmarke aufgedruckt. Entfernung oder Veränderung der eingetragenen Nummer macht die Monatswertmarke ungültig. Die Monatswertmarke ist in die dafür vorgesehene Tasche der Kundenkartenhülle einzustecken. Monatswertmarke bzw. Kundenkarte allein sind jeweils kein gültiger Fahrausweis.
- 1.2.7** Die Kundenkarte und die zugehörige Monatswertmarke sind **nicht übertragbar**.

2. Zeitkarten für Schüler und Auszubildende

Zeitkarten für Schüler und Auszubildende sind:

- SchülerJahresKarte-Abo (SJK-Abo)

2.1 Fahrausweise und Berechtigte

Das SchülerJahresKarte Abo ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in Anhang 3 aufgeführt.)

3. Zeitkarten für Schüler

Zeitkarten für Schüler sind:

- Ha-Py Card

3.1 Fahrausweise und Berechtigte

3.1.1 Ha-Py Cards werden von den Trägern der Schülerbeförderung gebündelt für das jeweilige Schuljahr inklusive der darauf folgenden Sommerferien bestellt und an anspruchsberechtigte Schüler ausgegeben. Die Karte wird dem Schulträger monatlich in Rechnung gestellt.

3.1.2 Ha-Py Cards sind nicht übertragbar. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist bei der Nutzung ein Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1.3 Sie sind für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitsbereichs und in dem auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

3.1.4 Bei Tarifänderungen muss der Besteller (Träger der Schülerbeförderung) die anteilige Erhöhung für die Anzahl von Monatskarten für die restliche Gültigkeitsdauer entrichten.

3.1.5 Geht eine Ha-Py Card verloren oder wird sie durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Knicken oder Waschen) unbrauchbar, stellt das Öffis KundenCenter der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH bei Vorlage eines von der Schule ausgestellten Berechtigungsscheins und nach Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 € eine Ersatzkarte aus.

3.1.6 Wird während des Schuljahres eine neue Ha-Py Card oder eine Ersatzkarte beantragt, kann die Schule einen vorläufigen Fahrausweis ausstellen, der 14 Tage gültig und nicht verlängerbar ist.

E Sonderfahrausweise

1. Westfalentarif

Fahrausweise des Westfalentarifes von Fahrgästen, die mit der Linie 732 nach Bad Pyrmont kommen, werden auch in den Bussen der Linien 30, 40, 61, 62 und 63 innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont und Holzhausen anerkannt.

2. Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)

2.1 City-Ticket

Folgende von der DB ausgestellten Fahrausweise bzw. Gutscheine mit der **Erweiterung City-Ticket** sind für die Weiterfahrt innerhalb der **Tarifzone Hameln** gültig:

- **Einzelfahrkarte** mit **Zielbahnhof Hameln** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof;
- **Gutschein für eine Partner-Freifahrt** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof. Das gilt nur zusammen mit einem Reisenden, der eine reguläre Fahrkarte mit der **Erweiterung City-Ticket** benutzt;
- **Tageskarten-Gutschein** für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag.

2.2 City mobil

Folgende von der DB in Verbindung mit einem DB-Fahrschein ausgestellten Fahrausweise mit der Kennzeichnung **City mobil** und der Eintragung des Geltungsbereiches „Hameln“ sind innerhalb der **Tarifzone Hameln** gültig:

- **City mobil EINZELFAHRT** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof (*Preis entspricht dem 2h-Ticket Preisstufe Nah gemäß Abschnitt C I, Punkt 1*).

2.3 BahnCard 100

BahnCards 100 berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz.

3. Fahrausweise der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)

3.1 Niedersachsen-Ticket

Beim Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt der Niedersachsentarif GmbH (NITAG), das auch von der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH anerkannt und vertrieben wird. Das Niedersachsen-Ticket ist in den Bussen und Vorverkaufsstellen erhältlich. Das Niedersachsen-Ticket gilt ganztägig in den Bussen im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete, sofern das Niedersachsen-Ticket dort auch gültig ist, für alle Fahrten am auf der Fahrkarte aufgedruckten Gültigkeitstag. Die Namen der Reisenden müssen vor Fahrtantritt (bei Kauf der Fahrkarte im Bus unmittelbar nach dem Kauf) unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

Im weiteren gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“; insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abs. 5 - Relationslose Fahrkarten in der jeweils aktuellen Version: www.niedersachsentarif.de/befoerderungsbedingungen.html.

3.2 Anschlussmobilität

3.2.1 Bartarif

Die Einzelfahrscheine des Niedersachsentarifs gelten im Vor- und im Nachlauf zum SPNV auch in den Bussen innerhalb der Preisstufe Nah, in dessen Tarifzone der Bahnhof liegt: im Vorlauf für eine direkte Fahrt zum Bahnhof, im Nachlauf für eine direkte Fahrt von der nächstgelegenen Haltestelle des Zielbahnhofes in Richtung Fahrtziel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Erforderliches Umsteigen ist gestattet.

Liegen Fahrtbeginn/Fahrtende an einem Ort in einer benachbarten Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont, kann beim Kauf der Bahnfahrkarte die „Regionale Anschlussmobilität“ zum Preis der Preisstufe Nah dazugebucht werden. Dabei ist es unerheblich, ob es in dieser Tarifzone auch eine direkte Bahnverbindung gibt.

Für eine Relation innerhalb des Landkreises Hameln Pyrmont, bei der für eine Teilstrecke die Bahn benutzt wird und Start- und Endpunkt nicht in Tarifzonen liegen, die mit dem Zug über die Anschlussmobilität erreicht werden können, muss die „Regionale Anschlussmobilität“ nur einmal gelöst werden und gilt dann für beide Busabschnitte. Die „Regionale Anschlussmobilität“ gilt im Vorlauf für eine direkte Fahrt zum Bahnhof, im Nachlauf für eine direkte Fahrt von der

nächstgelegenen Haltestelle des Zielbahnhofes in Richtung Fahrtziel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Erforderliches Umsteigen ist gestattet.

Beispiel:

Für eine Fahrt von Aerzen nach Salzhemmendorf wird zwischen Hameln und Coppenbrügge der Zug benutzt. Benötigt wird eine Bahnhafarkarte Hameln – Coppenbrügge mit zugebuchter „Regionaler Anschlussmobilität“.

3.2.2 Zeitkarten

Die Zeitkarten des Niedersachsentarifs mit zugebuchter Anschlussmobilität gelten in allen Bussen im gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont inklusive der Ortschaft Heyen für beliebig viele Fahrten (Preistufe Fern).

Außer den in Abschnitt E, Punkt 1 und 2 aufgeführten Fahrkarten haben weitere Fahrausweise der DB bzw. anderer Bahnunternehmen sowie sämtliche Fahrausweise der Üstra keine Gültigkeit im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont.

4. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist eine persönliche Fahrkarte im Abonnement, es ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in den Anängen 4 und 5 aufgeführt.)

5. PyrmontCard

Kurbeitragspflichtige PyrmontCards gelten in den Bussen der Linien 61, 62, 63 sowie 30, 40 und 732 innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont und Holzhausen als Fahrberechtigung im Sinne eines Einzelfahrscheins/2h-Tickets. Sie muss bei Fahrtantritt vorgezeigt werden.

6. Gästekarte Bad Münder

Jede Gästekarte Bad Münder gilt in den Bussen innerhalb der Kernstadt Bad Münder (ohne Ortsteile) als Fahrberechtigung im Sinne eines Einzelfahrscheins/2h-Tickets. Sie muss bei Fahrtantritt vorgezeigt werden.

F Ermäßigungen und Freifahrtregelungen

1. Ermäßigungen

Über die aufgeführten Vergünstigungen bei:

- Einzelfahrtscheinen/2h-Tickets (*Abschnitt C I, Punkt 1*) und
- Zeitkarten (*Abschnitt D*)

hinaus werden keine ermäßigte Fahrpreise gewährt.

2. Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis und einer gültigen Wertmarke werden kostenlos befördert. Die Berechtigung zur kostenlosen Beförderung einer Begleitperson ergibt sich aus der Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis. Eingetragene Begleitpersonen werden kostenlos befördert, selbst wenn die schwerbehinderte Person keinen Anspruch auf kostenlose Beförderung hat.

3. Beförderung von Tieren und Sachen

Mitgeführte Tiere und Sachen werden im Rahmen der Beförderungsbedingungen kostenlos befördert.

Kontaktdaten:

Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH
Bahnhofsplatz 19
3785 Hameln

E-Mail: oeffis@oeffis.de
Internet: www.oeffis.de/
Tel.: 05151 788988

Anhang 1

Tarifzoneneinteilung

A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Aerzen:	Flecken Aerzen mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Münder:	Stadt Bad Münder mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Pyrmont:	Stadt Bad Pyrmont mit allen Ortsteilen
Tarifzone Coppenbrügge:	Flecken Coppenbrügge mit allen Ortsteilen
Tarifzone Emmerthal:	Gemeinde Emmerthal mit allen Ortsteilen sowie dem Ort Heyen
Tarifzone Hameln:	Stadt Hameln mit allen Ortsteilen
Tarifzone Hess. Oldendorf:	Stadt Hess. Oldendorf mit allen Ortsteilen
Tarifzone Salzhemmendorf:	Flecken Salzhemmendorf mit allen Ortsteilen

B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Umland West:	Barntrup (Zentrum), Sonneborn, Bösingfeld
Tarifzone Umland Süd/Ost:	Springe, Bremke, Bodenwerder (Zentrum), Dohnsen, Halle, Hehlen, Hunzen, Kemnade, Linse, Wegensen, Glesse, Lichtenhagen, Ottenstein, Schmarrie, Elze (Zentrum)

Anhang 2

Öffis-Abo

Besondere Tarifbestimmungen

1. Ausgabe

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag.

Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

2. Geltungsbereiche der Fahrkarten

Abonnement-Wertmarken gelten ausschließlich für den aufgedruckten Kalendermonat. Chipkarten sind für den jeweiligen Kalendermonat freigeschaltet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst wahlweise:

- eine Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Nah) oder
- mehrere Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern) und der Tarifzone Umland West.

3. Besondere Bestimmungen

Das Öffis-Abo ist übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im freigeschalteten Gültigkeitsbereich. Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31.12.) ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ganztägig möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Karteninhabers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mithahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer ein zusätzliches 2h-Tickets gemäß B7 lösen.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH, Bahnhofsplatz 19, 31785 Hameln, Telefon 05151 788988.

5. Antragstellung

Das Öffis-Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum ersten des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffis KundenCenter und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Eine eigenhändige Unterschrift des Abonnement-Bestellers sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Der Abonnement-Besteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter abo-shop.oeffis.de kann die Bestellung auch online ausgeführt bzw. das Bestellformular herunter geladen werden.

6. Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die Öffis ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit (siehe 7.), von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Öffis-Abos beträgt einen Monat. Wird das Öffis-Abo neun Monate ununterbrochen bezogen, sind der zehnte, elfte und zwölfe Monat kostenlos. Nach den kostenlosen Monaten beginnt diese Regelung erneut. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Die Öffis können das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Kunde vor Abonnementbeginn eine Chipkarte. Die Chipkarte ist beim Einstieg auf dem Busdrucker aufzulegen und auf Verlagen vorzuzeigen.

Hat der Kunde die Chipkarte zwei Tage vor Beginn des Abonnements noch nicht erhalten, ist dies den Öffis unverzüglich mitzuteilen.

Die Chipkarte bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Öffis. Sie ist im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9. Kündigung durch den Kunden

Das Öffis-Abo kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5 % kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Chipkarte kann behalten und bei einer etwaigen erneuten Bestellung wieder verwendet werden.

10. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Öffis

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von den Öffis schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erheben die Öffis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden den Öffis vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Kunden zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung wird die Chipkarte von den Öffis gesperrt. Die Chipkarte wird erst dann wieder freigeschaltet, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Eine erneute Aktivierung der Chipkarte erfolgt frühestens zwei Tage nach Zahlungseingang. Für diesen nicht nutzbaren Zeitraum wird kein Ersatz geleistet. Falls die Freischaltung der Chipkarte erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, sind die Öffis dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die Öffis können das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig. Die unter 9. genannten Regelungen gelten entsprechend.

Die Öffis behalten sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11. Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung/ Missbrauch

Kann der Fahrpreis innerhalb von zwölf Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12. Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung bis zum letzten Werktag des Vormonats. Die Chipkarte wird für den jeweiligen Monat gesperrt.

13. Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit o. ä.) ist keine Erstattung möglich.

14. Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoverbindung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen.

Formulare sind im Öffis KundenCenter und im Internet unter abo-shop.oeffis.de erhältlich. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich.

14.2 Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift unverzüglich dem Öffis KundenCenter anzugeben. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich oder persönlich abzugeben. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich.

14.3 Gültigkeitsbereich

Wünscht der Kunde eine Änderung seines Gültigkeitsbereiches, ist dies bis zum 20. des Vormonats bekanntzugeben. Bereits vorhandene Fahrkarten, die nicht benötigt werden, sind gleichzeitig abzugeben. Die neuen Fahrkarten werden rechtzeitig zugesandt, ggf. wird der Fahrpreis gleichzeitig der veränderten Preisstufe angepasst. Die Laufzeit ist von der Änderung nicht betroffen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich. Die Umstellung der Chipkarte auf die geänderte Preisstufe ist ausschließlich im Öffis KundenCenter möglich.

15. Verlust

Beim Verlust der Chipkarte kann gegen eine Gebühr von 15 € eine Ersatzkarte beantragt werden. Der Verlust ist im Öffis KundenCenter anzugeben und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

Beim Verlust von Fahrkarten kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16. Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Chipkarten sind bei den Öffis vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der Öffis eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Für die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erheben die Öffis eine Gebühr von 15 €.

17. Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt den Öffis durch die bescheinigte Bestellung seinen Vertragswunsch mit. Akzeptieren die Öffis die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Chipkarte in Kraft.

18. Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

19. Rücktritt vom Vertrag

Die Öffis sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20. Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag, bei Online-Bestellung durch das Bestätigen der entsprechenden Felder anerkannt.

Anhang 3

SchülerJahresKarte-Abo (SJK-Abo)

Besondere Tarifbestimmungen

1. Ausgabe und anspruchberechtigte Personen

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag.

Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt. Anspruchsberechtigt sind

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist.
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrweg besuchen.
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss

- an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

2. Geltungsbereiche der Fahrkarten

Die Chipkarte gilt für den freigeschalteten Monat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Preisstufe Fern.

3. Keine Übertragbarkeit

Das SJK-Abo ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten innerhalb der Preisstufe Fern. Die Nutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur zusammen mit einem gültigen Personalausweis möglich. Dieser muss zusammen mit der Fahrkarte auf Verlangen vorgelegt werden können.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH, Bahnhofsplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 788988.

5. Antragstellung

Das SJK-Abo muss online bestellt über abo-shop.oeffis.de werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats eine vollständige Bestellung vorliegen.

Vertragspartner für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Die Bildungsstelle muss die Anspruchsberechtigung bestätigen. Die Bescheinigung wird mit der Beantragung hochgeladen. Ein Kundenkonto kann eingerichtet werden.

6. Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die Öffis ermächtigt wird werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7. Laufzeit

Die Laufzeit des SJK-Abos beträgt zwölf Monate. Es endet automatisch. Sollte die Berechtigung noch bestehen, kann es erneut bestellt werden. Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Die Öffis können das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Kunde vor Abonnementbeginn eine Chipkarte. Die Chipkarte ist beim Einstieg auf dem Busdrucker aufzulegen und auf Verlagen vorzuzeigen.

Hat der Kunde die Chipkarte zwei Tage vor Beginn des Abonnements noch nicht erhalten, ist dies den Öffis unverzüglich mitzuteilen.

Die Chipkarte bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Öffis. Sie ist im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9. Kündigung durch den Vertragspartner

Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der Preisstufe Fern,
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz),
- Elternzeit.

Weitere wichtige Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die Öffis entschieden.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5 % kann der Vertragspartner das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden.

Die Chipkarte kann behalten und bei einer etwaigen erneuten Bestellung wieder verwendet werden.

10. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von den Öffis schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erheben die Öffis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden den Öffis vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Kunden zu tragen. Die Chipkarte wird von den Öffis gesperrt. Die Chipkarte wird erst dann wieder freigeschaltet, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Eine erneute Aktivierung der Chipkarte erfolgt frühestens zwei Tage nach Zahlungseingang. Für diesen nicht nutzbaren Zeitraum wird kein Ersatz geleistet. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei den Öffis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die Freischaltung der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, sind die Öffis dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die Öffis können das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig, noch vorhandene Wertmarken müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden. Die unter 9. genannten Regelungen gelten entsprechend.

Die Öffis behalten sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11. Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12. Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13. Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o. ä.) ist keine Erstattung möglich.

14. Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoänderung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen. Formulare sind im Öffis KundenCenter und im Internet unter abo-shop.oeffis.de erhältlich. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich.

14.2 Namens- und Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers unverzüglich dem Öffis KundenCenter anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

15. Verlust

Beim Verlust der Chipkarte wird eine Gebühr von 15 € erhoben.

Der Verlust ist im Öffis KundenCenter anzuzeigen und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16. Beschädigung von Fahrkarten

Beschädigte gültige Chipkarten sind bei den Öffis vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der Öffis eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellen die Öffis eine Ersatzfahrkarte aus.

17. Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt den Öffis durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen und bescheinigten Antrags seinen Vertragswunsch mit. Akzeptieren die Öffis die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die Zusendung der Chipkarte in Kraft.

18. Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

19. Rücktritt vom Vertrag

Die Öffis sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20. Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag anerkannt.

Anhang 4

Deutschlandticket

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (als Anlage 5 beigelegt) und abrufbar im Internet unter https://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/vum/handlungsfelder/16_anlage_1_muster_av_beschluss_tarifbestimmungen_deutschlandticket.pdf

Besondere Tarifbestimmungen der Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH

1. Bestellung

Das Deutschlandticket wird nur auf besondere Bestellung ausgegeben.

2. Geltungsbereich

Das Deutschlandticket gilt für jeweils einen Kalendermonat. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Tarifzonen. Es gilt ferner bei allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und ÖPNV in Deutschland.

4. Keine Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung

Das Deutschlandticket ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten. Zur Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht. Die kostenlose Mitnahme von Personen über sechs Jahren ist ausgeschlossen.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH, Bahnhofsplatz 19, 31785 Hameln, Telefon 05151 788988.

5. Ausgabe der Fahrkarten

Das Deutschlandticket wird wahlweise als Handyticket oder Chipkarte ausgegeben. Für die Nutzung des Deutschlandtickets ist das

einmalige Einrichten eines Kundenkontos in der „Meine Öffis“-App notwendig. Die gültige Fahrkarte (Handyticket oder Chipkarte) ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen, beim Einstieg am Busdrucker aufzulegen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hat der Kunde seine Chipkarte zwei Tage vor Beginn des Abonnements noch nicht erhalten oder ist das Handyticket zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht in der Öffi-App sichtbar, ist dies den Öffis unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarte für den jeweils gültigen Monat ist beim Handyticket über das Kundenkonto aufrufbar und beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Ist die Fahrkarte zwei Tage vor Beginn des Kalendermonats noch nicht in der Öffi-App zu sehen, ist dies den Öffis unverzüglich mitzuteilen.

6. Antragstellung

Das Deutschlandticket kann online über www.oeffis.de bestellt werden. Vertragspartner für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Für die Nutzung des Deutschlandtickets ist das einmalige Einrichten eines Kundenkontos in der „Meine Öffis“-App notwendig. Für die Nutzung als Handyticket muss bei der Bestellung eine E-Mail-Adresse angegeben werden, über die das Deutschlandticket als Handyticket genutzt wird. Die Laufzeit beginnt jeweils zum ersten des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 15. des Vormonats die Bestellung eingegangen sein.

7. Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die Öffis ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

8. Laufzeit

Die Laufzeit des Deutschlandtickets ist nicht begrenzt und endet mit der Kündigung. Es kann monatlich gekündigt werden (*siehe 9.*). Die Öffis können das Abonnement mit einer Frist von einem Monat kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9. Kündigung durch den Vertragspartner

Die Kündigung ist monatlich möglich. Sie muss bis zum 10. des Vormonats erfolgt sein, entweder online über abo-shop.oeffis.de

oder_analog im Öffis KundenCenter.

10. Fristgemäße Abbuchung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung auf Grund eines seitens des Vertragspartners zu vertretenden Umstandes (z. B. mangelnde Kostendeckung) nicht durchgeführt werden, wird der Vertragspartner von den Öffis schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erheben die Öffis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden den Öffis vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren erhoben, mit denen die Öffis belastet werden, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Bei Nichtzahlung können die Öffis das Deutschlandticket bis zur vollständigen Bezahlung sperren. Eine erneute Aktivierung der Karte erfolgt frühestens zwei Tage nach Zahlungseingang. Für diesen nicht nutzbaren Zeitraum wird kein Ersatz geleistet. Bei missbräuchlicher Benutzung kann das Deutschlandticket gesperrt werden. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit des neuen Monats beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei den Öffis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die erneute Aktivierung des Deutschlandtickets erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, sind die Öffis dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Kann der Fahrpreis innerhalb von zwölf Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Die Öffis behalten sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11. Kündigung bei Missbrauch des Deutschlandtickets

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12. Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden.

Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung zum letzten Werktag des Vormonats.

13. Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub o. ä.) ist keine Erstattung möglich. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises im Öffis KundenCenter vorgelegt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

14. Änderung der Bezugsangaben

14.1. Kontoänderung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen. Dieses kann online über das Kontaktformular auf abo-shop.oeffis.de oder analog im Öffis KundenCenter geschehen. Eine Änderung ist auch über das Kundenkonto der „Meine Öffis“-App möglich.

14.2. Namens- und Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens des Nutzers unverzüglich dem Öffis KundenCenter anzugeben. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben und können über das Kundenkonto in der „Meine Öffis“-App direkt eingegeben werden.

14.3. Änderung der E-Mail-Adresse: Soll das Deutschlandticket über eine neue E-Mail-Adresse genutzt werden, ist dieses den Öffis mindestens zwei Tage vor Beginn mitzuteilen. Der Kunde muss das Kundenkonto in der „Meine Öffis“-App hierfür ebenfalls ändern.

15. Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt den Öffis durch die Bestellung seinen Vertragswunsch mit. Akzeptieren die Öffis die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die

erstmalige Bereitstellung der Fahrkarte im Kundenkonto der „Meine Öffis“-App (Handyticket) oder der Zusendung der Chipkarte in Kraft.

16. Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform per Brief oder E-Mail erforderlich.

17. Rücktritt vom Vertrag

Die sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

18. Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

19. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch das Abschicken der Online-Bestellung anerkannt.

Anhang 5

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPPN und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPPN und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPPN im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich

aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den vertragshaltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der

Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.
Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 63,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B.

Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem

betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60% des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.